

Richtlinie für die Förderung des Ersatzes eines alten Standard- oder Niedertemperaturgaskessels durch einen neuen Erdgas-Brennwertkessel



im Rahmen des Förderprogramms der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS), im Folgenden SWS genannt, gültig vom 01.04. bis 30.09.2019 (Zeitraum für die Antragstellung).

1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Ersatz eines alten Standard- oder Niedertemperaturgaskessels durch einen neuen effizienteren Erdgas-Brennwertkessel im Förderzeitraum vom 01.04. bis 30.09.2019 (Zeitraum für die Antragstellung; Realisierung der Maßnahme bis 31.12.2019).

2 Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt durch einen einmaligen Zuschuss. Für ein Einfamilienhaus beträgt die Förderung 400 Euro (brutto). Ist der Kunde auch gleichzeitig Stromkunde der Stadtwerke Schwerin, erhöht sich der Förderbetrag um 100 Euro (brutto). Der Austausch eines alten Standard- oder Niedertemperaturgaskessels in einem Mehrfamilienhaus (mindestens drei Wohneinheiten werden über den Gaskessel versorgt) wird mit 800 Euro (brutto) gefördert.

3 Förderbedingungen

3.1 Gefördert wird der Ersatz von Gaskesseln, die ein Mindestalter von 15 Jahren aufweisen.

3.2 Der Förderantrag muss vor Ausführung der Maßnahme und bis spätestens 30.09.2019 bei den Stadtwerken Schwerin gestellt werden. Einzureichen sind ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Förderantrag sowie eine Kopie des Angebotes des Installateurs, aus dem der Gerätetyp des neuen Erdgas-Brennwertkessels ersichtlich ist. Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit aller Angaben. Der Austausch des alten Gaskessels muss bis spätestens 31.12.2019 erfolgen.

Nach Abschluss der Maßnahme und bis spätestens 31.12.2019 sind den Stadtwerken Schwerin eine Kopie der Rechnung als Nachweis über die Anschaffung sowie eine Kopie der Inbetriebnahmebescheinigung als Nachweis über den Einbau (ausgestellt durch einen konzessionierten Installationsbetrieb) vorzulegen.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht grundsätzlich nicht. Über die Anträge entscheiden die Stadtwerke Schwerin auf Grundlage dieser Bedingungen und im Rahmen der verfügbaren Mittel. Im Förderzeitraum wird der Austausch von maximal 20 Gaskesseln in einen neuen Erdgas-Brennwertkessel gefördert. Sollte dieses Kontingent bereits vor Ablauf der Frist für die Antragsstellung (30.09.2019) ausgeschöpft sein, behalten sich die Stadtwerke Schwerin eine vorzeitige Beendigung des Förderprogramms vor. Von der Förderung ausgenommen sind Heizungsumstellungen in Fernwärmevorranggebieten sowie die Umstellung von Fernwärme der Stadtwerke Schwerin auf Erdgas.

Die im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden Daten werden nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zweckbezogen verarbeitet und genutzt.

3.3 Berechtigt sind natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen, die ihren alten Standard- oder Niedertemperaturgaskessel gegen einen neuen effizienteren Erdgas-Brennwertkessel austauschen und ihren Wohn- bzw. Firmensitz in Schwerin bzw. im Netzgebiet der Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) oder der näheren Umgebung haben. Die

Vergabe der Förderleistungen erfolgt nach der Reihenfolge des Posteingangs der Förderanträge bei den Stadtwerken Schwerin.

3.4 Der Zuschuss kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der Antragsteller Eigentümer der zu fördernden Anlage ist.

3.5 Der Antragsteller ist zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung sowie für mindestens 24 weitere Monate danach Erdgaskunde der Stadtwerke Schwerin (es muss ein Erdgasliefervertrag bestehen bzw. ein Neuabschluss des Liefervertrages erfolgen.)

Bei Auszahlung der zusätzlichen Förderung für Stromkunden: Der Antragsteller ist zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung sowie für mindestens 24 weitere Monate danach Stromkunde der Stadtwerke Schwerin (es muss ein Stromliefervertrag bestehen bzw. ein Neuabschluss des Liefervertrages erfolgen.)

3.6 Je Gebäude wird die Förderung **einmal** ausgezahlt.

3.7 Die Fördersumme wird, sofern der Antrag bewilligt wurde, nach Fertigstellung der Maßnahme und Eingang aller erforderlichen Unterlagen als Einmalzahlung auf das im Förderantrag angegebene Konto ausgezahlt.

3.8 Bei Missbrauch oder einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Stadtwerke Schwerin zur gegebenenfalls zeitanteiligen Rückforderung des Förderbetrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Antragsteller gegen seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung verstößt.

3.9 Maßgebend für die Förderung sind die jeweils zum Zeitpunkt der Förderung gültigen Förderrichtlinien der Stadtwerke Schwerin. Die Förderung des Ersatzes eines alten Standard- oder Niedertemperaturgaskessels durch einen neuen Erdgas-Brennwertkessel von verbundenen Unternehmen der Stadtwerke Schwerin ist ausgeschlossen.

4 Laufzeit des Förderprogramms

Das beschriebene Förderprogramm läuft vom 01.04. bis 30.09.2019 (Zeitraum der Antragstellung; Realisierung des Gaskesseltausches bis 31.12.2019).

5 Datenschutz

Ihre persönlichen Daten werden nur im Rahmen des Förderprogramms genutzt. Die Daten werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt und keine gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen dem entgegenstehen. Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Weitere Infos zum Datenschutz und zu Ihren Rechten als Betroffener erhalten Sie unter www.stadtwerke-schwerin.de/datenschutz oder bei postalischer Anfrage an Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS), Eckdrift 43-45, 19061 Schwerin.